WTH_Journal09_12_Layout 1 10.12.12 21:24 Seite 2

Ausgabe 9 / Dezember 2012 www.koller-kitzbuehel.com

WTH journal

Exklusive Informationen für Klienten und Geschäftspartner

BUDGETBEGLEITGESETZ 2012/13

Was kommt auf uns zu?

Das ABGABENÄNDERUNGSGESETZT 2012 liegt im Entwurf vor. Seine Auswirkungen lassen sich im Grunde nach wie folgt darstellen:

Die neue **BILANZBERICHTIGUNGSMÖGLICHKEIT** der Finanz stellt den größten Einschnitt für alle Steuerpflichtigen dar.

Sie sieht im Wesentlichen vor, dass „alte" Fehler, die in grauer (verjährter) Vorzeit entstanden sind und deren Folgewirkungen bis in die noch nicht verjährten Prüfungszeiträume hineinreichen, mit steuerlicher Wirkung berichtigt werden können. Diese Möglichkeit wird nicht nur Bilanzierer, sondern auch Einnahmen/Ausgabenrechner und Vermieter treffen.

Die **PENDLERPAUSCHALE** wird erweitert und die Möglichkeit des Dienstgebers, ein steuer- und sozialversicherungsfreies **JOBTICKET** an den Dienstnehmer zu gewähren, verbessert.

„FAKTISCHE GESCHÄFTSFÜHRER" somit Geschäftsführer, die nicht im Firmenbuch eingetragen sind, aber auf die Geschäfte wesentlichen Einfluss ausüben, sollen zu einer Ausfallhaftung herangezogen werden.

Die **„JUNGE IMMOBILIENBESTEUERUNG"** wird erweiterten Bestimmungen unterworfen werden. Insbesondere sollen die Veräußerungen von spekulationsfreien Anteilen an vermögensverwaltenden Gesellschaften der ImmoEST Besteuerung unterzogen werden. Die Veräußerung der Anteile stellt man der anteiligen Veräußerung von Wirtschaftsgütern gleich.

Das **FINANZSTRAFRECHT** will man weiter verschärfen.

Ab 2013 soll es möglich sein, Rechnungen ohne **ELEKTRONISCHE SIGNATUR** per Mail zu verschicken, ohne dass der Vorsteuerabzug verloren geht.

Steuerabkommen Schweiz

Österreich hat ein Abkommen mit der Schweiz (demnächst auch Liechtenstein) abgeschlossen. Selbstanzeige? Wir unterstützen Sie!

Die neue Finanzpolizei und deren Befugnisse

Welche Befugnisse hat sie? Wie verhalten Sie sich im Falle einer Nova Kontrolle?

10 Steuertipps zum Jahresende noch beachten!

Lenken Sie Ihre Steuer- und Sozialversicherungsbelastung – informieren Sie sich vorweg.

Editorial

Gemeinsam in die Zukunft!

Verehrte Damen und Herren, geschätzte Klienten,

Erstmals in der 40 jährigen Geschichte der Kitzbüheler Wirtschaftstreuhand habe ich als Frau die Ehre, das alljährliche Editorial zu verfassen. Im Sinne des Gender-Mainstreams meinte unser geschätzter Mentor, Dkfm. Dr. Koller, dass es Zeit wäre, die Feder mit zu führen und mein Dasein als Geschäftsführerin und zukünftig beteiligte Gesellschafterin zu besiegeln. Mit Besiegeln meint er natürlich ein offizielles Bekenntnis an unsere geschätzten Klienten, Verantwortung nicht nur im inneren Kern der Kanzlei, sondern auch im offiziellen Auftritt nach außen zu tragen und langfristig zu führen, die Zukunft zu sichern!

Die mir übergebenen Pakete sind schwer und müssen mit Vorsicht und Bedacht, als auch mit Einsatz und Inspiration getragen werden. Eine Herausforderung! Freilich nicht einfach im Licht der Zeit und nach Vorgaben meiner Geschäftspartner Dr. Bruckmiller und Dr. Koller. Die Fußstapfen sind sehr groß!

Als Wirtschaftstreuhänder ist man im Alltag vielfältigen Anforderungen ausgesetzt. Zu bewältigen sind wohl fachliche, als auch zwischenmenschliche Aufgaben. In Zeiten von rasanten permanenten Gesetzesnovellen, die die Steuerwelt in kurzer Zeit auf den Kopf stellen ist nicht nur Fachwissen, sondern auch Flexibilität und sportliche Spontanität gefordert. Die Abschaffung der 10 jährigen Spekulationsfrist bei Liegenschaften und die Einführung der neuen ImmoEST (Immobilienertragssteuer) mit keinen bis wenigen Übergangsregelungen und einem erfolgten Eingriff in bestehende Rechte, überrollte das Land im Eilzug. Ist dies verfassungsrechtlich überhaupt möglich? Ein Gesetz, das bereits nach neun Monaten adaptiert und abgeändert werden muss, zumal es zahlreiche Lücken und Unklarheiten vorgibt. Die Antworten werden uns die ersten Verfahren vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof geben.

„Schnee kommt zur Adventszeit", so prophezeite es wahrhaftig der hundertjährige Kalender. Er prognostiziert einen guten und schneereichen Winter mit idealen Schneebedingungen bis zu den Osterferien. Eine Botschaft über die sich ein Wirtschaftstreuhänder in unseren Breitengraden freut, zumal er weiß, dass das weiße Geschenk des Himmels kostbar für die wirtschaftliche Existenz und Sicherheit seiner Klienten ist. Daten und Fakten zeigen, dass sich der Erfolg eines Betriebes aus einem Paket von Dingen vielfältigster Art ableitet. Wissen, Fachkompetenz, Arbeitsleistung, Einsatz, Dynamik, guten Betriebsanlagen und Umweltfaktoren. Schließlich ist eine effektive Wirtschafts- und Steuerberatung das perfekte Backup. In diesem Sinne darf ich Ihnen versichern, die Kanzlei mit Freude, Einsatz und Begeisterung gemeinsam mit meinen Geschäftspartnern und einem ausgezeichneten WTH Team in die Zukunft mit zu gestalten.

Ich bedanke mich für Ihr großes Vertrauen, das Sie mir in den letzten 5 Jahren meiner Tätigkeit in der Kitzbüheler Wirtschaftstreuhand entgegengebracht haben! Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr 2013, ein Jahr geprägt von zahlreichen Erwartungen!

Herzlichst Ihre

Mag. Dr. Hedwig Bendler

PS: Unser „Weihnachtspackerl" möge eine Stütze sein, Fragen – Gedanken – Ideen, die wir gemeinsam lösen können, festzuhalten.

KREATIV FÜR DEN KLIENTEN KÄMPFEN!

Verfahrensrechtsexperte – Recht haben und Recht bekommen ist nicht immer dasselbe. Schwierige Fälle gewinnen, das kann man nur, wenn Recht durchsetzt wird. Mit profundem Wissen, sportlicher Einsatzkraft und einem gesunden Durchhaltevermögen die Oberhand behalten, das gilt es!

Das Herzstück des Lehrgangs Verfahrensrechtsexperte bildet die BAO, die Bundesabgabenordnung, die der Finanz ihren Handlungsspielraum genau vorgibt. Ein Gesetz, das aufgrund seiner Komplexität oft gemieden, jedoch in der Diskussion mit der Finanz ständig benötigt wird. Wir gratulieren der Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin Mag. Dr. Hedwig Bendler zur mit Auszeichnung bestandenen Prüfung!

35 JAHRJUBILÄUM ANDREAS SCHWAIGER

Seit nunmehr 35 Jahren ist unser Büroleiter Andreas Schwaiger als Steuersachbearbeiter bei der Kitzbüheler Wirtschaftstreuhand (bis 1997 bei Dr. Rudolf Moosburner) tätig und ein wesentlicher Bestandteil unseres Teams. Durch seine ruhige, humorvolle Art ist er bei Klienten und Mitarbeitern gleichermaßen beliebt. Mit Genauigkeit und großem Fachwissen steht er jederzeit mit Rat und Tat zur Seite und setzt sich mit vollem Elan für die Anliegen der Klienten ein. Wir gratulieren zum Jubiläum und wünschen ihm weiterhin viel Gesundheit und Freude in seinem Beruf!

STEUERABKOMMEN MIT DER SCHWEIZ

Wollen Sie Selbstanzeige erstatten? Wir unterstützen Sie! – Eine Milliarde Euro erhoffte sich die Finanzministerin Maria Fekter aus dem Steuerabkommen mit der Schweiz. Nun tritt dieses mit 01.01.2013 in Kraft. Für Betroffene gilt es folgende Möglichkeiten zu beachten:

1) ANONYME ABGELTUNG:

Ab **01.01.2013** haben Schweizer Banken von **künftigen Erträgen** aus Dividenden, realisierten Kursgewinnen und Derivaten **anonym 25% Abgeltungssteuer** einzubehalten und über die dortigen Finanzbehörden an die österreichische Finanz zu überweisen. Zinsen unterliegen weiterhin der EU-Zinsbesteuerung in Höhe von 35%.

Für die Vergangenheit ist eine **einmalige Zahlung** ebenfalls **auf anonymer Basis PAUSCHAL** vereinbart: nach einer komplizierten Formel berechnet, dürfte der effektiv zu bezahlende Betrag laut Aussage eines größeren Bankinstitutes durchschnittlich zwischen 15% und 25% des bei der Schweizer Bank liegenden und von der Regelung betroffenen Vermögens betragen, (die Bandbreite der nominellen Steuersätze reicht von 15% bis 38%).

Mit der anonymen Abgeltung sind sämtliche Steuerschulden von 2002 bis 2012 abgegolten, und zwar: Umsatzsteuer, Einkommensteuer, seinerzeitige Erbschaft- und Schenkungssteuer.

Von der künftigen Ertragsbesteuerung betroffen sind all jene natürlichen Personen mit Ansässigkeit in Österreich, die am 01.01.2013 über ein Konto/Depot bei einer Schweizer Bank verfügen.

Personen, die am 31.12.2010 in Österreich ansässig waren und ein Konto/Depot in die Schweiz hatten, sind zusätzlich von der Regulierung für die Vergangenheit betroffen.

2) FREIWILLIGE MELDUNG: KÜNFTIGE ERTRÄGE:

Wird die Schweizer Bank ermächtigt, sämtliche Kapitalerträge und Personaldaten an das österreichische Finanzamt zu melden unterbleibt die Abzugsbesteuerung in der Schweiz. Der Steuerpflichtige nimmt die Erträgnisse in seine österreichische Steuererklärung auf und hat 25% Kapitalertragsteuer zu bezahlen, dies kann steuerlich günstiger sein.

REGULIERUNG DER VERGANGENHEIT:

Die Schweizer Bank wird ermächtigt, der österreichischen Finanzverwaltung sämtliche Kontodaten ab dem Jahr 2002 mitzuteilen. Der Zeitpunkt der Meldung wird als Selbstanzeige mit strafbefreiender Wirkung gewertet. Das Finanzamt prüft dann, ob die Erträgnisse in den jeweiligen Steuererklärungen richtig erfasst wurden. Wenn nicht, wird der Steuerpflichtige aufgefordert, die Selbstanzeige zu vervollständigen und die Steuerschuld umgehend zu entrichten.

Die Ermächtigung muss der Schweizer Bank bis spätestens 31.05.2013 gegeben werden und kann nicht mehr widerrufen werden.

WELCHE VARIANTE IST GÜNSTIGER?

Geht es lediglich um die Nachversteuerung von bisher nicht erklärten Kapitalerträgen haben beispielsweise Berechnungen ergeben, dass eine ordnungsgemäße Selbstanzeige eine geringere Steuerbelastung mit sich bringt. In diesem Fall kann die Schweizer Quellensteuer angerechnet werden und es kommt bei seit 2002 annähernd gleichen Kapitalständen (Annahme 1 Mio. Euro) zu einer Nachzahlung von knapp unter 5% des relevanten Kapitals.

Nur, wenn Kapitalstände jährlich gestiegen sind oder hohe Spekulationsgewinne erzielt wurden, könnte die anonyme Einmalzahlung günstiger sein.

Auch im Fall der anonymen Regulierung stellt die Schweizer Bank eine für Behörden vorlagefähige Bestätigung aus, dass die Abgeltungssteuer abgeführt wurde.

Größere Bankinstitute übermitteln dem Kunden schon jetzt Berechnungen einer eventuellen Abgeltungssteuer als Entscheidungshilfe. Manche Schweizer Banken fordern vom Kunden die Ermächtigung zur freiwilligen Mitteilung an die österreichische Finanz, andernfalls die Kontoverbindung aufgelöst werden muss.

Wenden Sie sich vertraulich an uns für die Durchführung einer Selbstanzeige. Wer sich dafür entscheidet, hat jedenfalls im Vorfeld neben sämtlichen Depotauszügen folgende Unterlagen möglichst frühzeitig anzufordern:

- Kapitalerträgnisaufstellungen ab 2002
- Aufstellung der Spekulationseinkünfte (unterjährige An- u. Verkäufe) ab 2002
- Außerdem hat eine Identifikation gegebenenfalls hinterzogener Abgaben zu erfolgen.

ANMERKUNG: DETAILS FINDEN SIE AUF UNSERER HOMEPAGE WWW.KOLLER-KITZBUEHEL.COM.

WTH – EVENTS: HOCHSEILGARTEN, RAFTEN, CURLEN, SKIFAHREN & MORE

Das WTH Team durfte erfahren, dass mit der richtigen Dosierung aus Sportlichkeit, Geschicklichkeit, Motivation und Zusammenhalt gemeinsame Ziele erreicht werden können.

Sport, Teamgeist und Engagement - dafür ist unsere Kanzlei bekannt! Einen herausfordernden, abenteuerlichen Betriebsausflug der anderen Art unternahm das WTH Team im Sommer 2012. Wir testeten unsere Kletterfähigkeiten im Hochseilgarten und die Kältebeständigkeit bei einer spritzigen Rafting Tour auf der Tiroler Ache.

ALLE SCHWINDELFREI?

Professionell ausgestattet versuchten wir die auf uns wartenden Hindernisse in luftigen Höhen mit Spaß und Teamwork zu meistern. Die Nepalbrücke sowie der Flying Fox forderten unsere innere Überwindungskraft heraus, Grenzen zu überschreiten und kalkulierbare Risiken einzugehen.

EINE BOOTSFAHRT MIT HINDERNISSEN

Ganz nach dem Motto „alle in einem Boot“ ruderte das WTH-Team in einem Rhythmus und bezwang gemeinsam hohe Wellen sowie enge Kurven auf der Tiroler Ache. Quer durch die historische Entenlochklamm stärkten wir durch das gemeinsame Paddeln nicht nur unseren Teamgeist, sondern wurden auch mit einem feucht fröhlichen Sprung in das kalte Nass belohnt. Wer hätte mit einem Krokodil am Ufer gerechnet?

ACHTUNG GLATTEIS!

Geschicklichkeit, Konzentration und Geduld auf dem Eis fordert die olympische Disziplin „Curlen“. Zu Beginn war dies nicht gerade einfach, da wir uns alle erst an das Equipment gewöhnen mussten. Die Herren unserer Runden bewiesen, dass sie auch in Sachen Haushalt öfters mal den Besen in der Hand halten. Denn diejenigen, die als „Second“ unter Einsatz waren, mussten fleißig die Eisoberfläche mit dem Besen vor dem Stein wischen damit der Stein schneller und weiter rutscht. Wir bedanken uns bei den zwei olympischen Curling-Routiniers Richard Obermoser und Andreas Unterberger.

NEUERUNGEN UND WICHTIGES
AUS DER UMSATZSTEUER

VORSTEUERERSTATTUNG EU

Österreichische Unternehmer, die Vorsteuern des Jahres 2012 in den EU-Mitgliedsstaaten geltend machen, können bis spätestens 30.09.2013 ihre Anträge elektronisch einreichen lassen.

Generell entfällt die Verpflichtung zur Vorlage von Originalbelegen (auch Kopien), außer der Erstattungsmitgliedstaat fordert diese gesondert an. Die Vorlagebefreiung kommt aber nur selten zur Anwendung. Die meisten EU-Mitgliedsstaaten haben eigene Richtlinien beschlossen, welche die Vorlage der Rechnungen sehr genau vorschreiben. Wird gegen diese Richtlinien verstoßen, erfolgt eine sofortige Ablehnung des Vergütungsantrages.

Auch erfolgt eine genaue Überprüfung, ob die Vorsteuern dem Unternehmer auch tatsächlich zustehen. Um sich vor einer „falsch" ausgestellten Rechnung zu schützen, soll bei Umsatzgeschäften in EU-Mitgliedsstaaten sowie im Ausland immer die UID-Nummer angegeben werden.

Unterjährig gestellte Anträge müssen rückerstattbare Vorsteuern von zumindest € 400 umfassen. Bezieht sich ein Antrag auf ein ganzes Kalenderjahr bzw. auf den letzten Zeitraum eines Kalenderjahres, so müssen die Erstattungsbeträge zumindest € 50 betragen.

Bei Reverse-Charge-Leistungen oder innergemeinschaftlichen steuerfreien Lieferungen und Erwerben, ist jedenfalls zu beachten, ob die Rechnungen RICHTIG ausgestellt sind. Wurde fälschlicherweise die ausländische Steuer auf der Rechnung angeführt und bezahlt (Bsp innergemeinschaftliche steuerfreie Lieferung von Deutschland nach Österreich durch den Unternehmer selber und Bezahlung der deutschen UST), so kann es passieren, dass der Vorsteuerabzug versagt wird.

Tipp: Bevor ein Vergütungsantrag gestellt wird, sollten sie prüfen, ob auch die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. So werden nur Vorsteuern erstattet, die im jeweiligen EU-Land auch zum Vorsteuerabzug berechtigen (zB Treibstoff für PKW, Hotelübernachtungen und Restaurant sind in vielen EU-Ländern vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen).

RECHNUNGSMERKMALE

Um den vollen Vorsteuerabzug zu erhalten ist es notwendig eine vollständige Rechnung vorzulegen.

Jede Rechnung über € 150 (auch „kleine" Belege wie zum Beispiel Tabakrechnungen) muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
2. Name und Anschrift des Leistungsempfängers
3. Menge und handelsübliche Bezeichnung
4. Tag/Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung
5. Entgelt
6. den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag
7. Steuerprozentsatz oder Hinweis auf Steuerbefreiung
8. Ausstellungsdatum
9. fortlaufende Nummer
10. UID-Nummer des rechnungsausstellenden Unternehmers

Beachten Sie bitte, dass das Finanzamt transeuropäische Transaktionen besonders prüft und die formale Korrektheit von Rechnungen sehr wichtig ist.

Zusätzlich muss die UID-Nummer des Kunden in folgenden Fällen angegeben werden:

- bei allen Rechnungen über € 10.000 Rechnungssumme (wichtig f. VST!)
- bei Bauleistungen (Lieferant und Kunde sind Bauleister, Rechnung ohne Umsatzsteuer mit dem Hinweis auf Übergang der Steuerschuld § 19 Abs 1a UStG)
- grenzüberschreitend in der EU

UID NUMMER – EINKÄUFE IM EU AUSLAND

Als Unternehmer benötigen Sie die UID-Nummer, sobald Sie innerhalb der EU Waren einkaufen, verkaufen oder sonstige Leistungen ausführen. Sie ermöglicht eine eindeutige Kennzeichnung aller Unternehmen in der EU.

Die UID-Nummer sollte immer sofort bei Bestellung angegeben werden um spätere Probleme und Steuerrisiken zu vermeiden. Einkäufe im EU-Ausland, bei denen Ware für das Unternehmen nach Österreich eingeführt wird sind ohne ausländische Umsatzsteuer auszustellen, ansonsten diese nicht abzugsfähig ist. Die Meldung (und gleichzeitiger Abzug der Vorsteuer als Erwerbsteuer in Österreich) hat trotzdem stattzufinden.

Tipp: die UID-Nummer immer in der Geldtasche ablegen und beim Einkauf mit einem Lichtbildausweis vorweisen. Bestätigen Sie dem ausländischen Unternehmer schriftlich, dass die Ware nach Ö eingeführt wird, sodann muss er Ihnen die Rechnung ohne ausländische Umsatzsteuer ausstellen.

Auf einen Blick – wichtige Daten der Lohnverrechnung für 2013

Sozialversicherungswerte:

Geringfügigkeitsgrenze täglich	€ 29,70	Höchstbeitragsgrundlage täglich	€ 148,-
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	€ 386,80	Höchstbeitragsgrundlage monatlich	€ 4.440,-
Grenzwert für Dienstgeberabgabe	€ 580,20	Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen	€ 8.880,-

Steuerfreie Zuwendungen und Freibeträge:

Steuerfreie Zuwendungen an Mitarbeitern pro Jahr:	
Zuschuss Kinderbetreuung	€ 500,-
Betriebsveranstaltungen	€ 365,-
Sachzuwendungen	€ 186,-
Zukunftssicherung	€ 300,-
Mitarbeiterbeteiligung	€ 1.460,-

Freibeträge für Zulagen und Zuschläge pro Monat:	
Für alle: Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge bzw. Überstundenzuschläge	€ 360,-
Für alle Arbeitnehmer, deren Normalarbeitszeit überwiegend in der Zeit von 19 Uhr bis 7 Uhr liegt, bekommen anstelle von € 360,- den Freibetrag von	€ 540,-
zusätzlich Zuschläge für max. 10 Überstunden pro Monat	€ 86,-

Amtliches Kilometergeld:

PKW, Kombi:	€ 0,42/km	Fahrrad:	€ 0,38/km
Für jede mitbeförderte Person:	€ 0,05/km	Taggeld Österreich:	€ 26,40
Motorräder:	€ 0,24/km	Nächtigungsgeld:	€ 15,-

Verzugszinsen im Geschäftsverkehr aktuell **8,88%**

Termine Monatliche Abgaben 2013

	Umsatzsteuer Werbeabgabe	ZM	L, DB, DZ	GKK	Stadtkasse / Gemeinde
Jänner	15. März	28. Februar	15. Februar	15. Februar	15. Februar
Februar	15. April	29. März	15. März	15. März	15. März
März	15. Mai	30. April	15. April	15. April	15. April
April	17. Juni	31. Mai	15. Mai	15. Mai	15. Mai
Mai	15. Juli	28. Juni	17. Juni	17. Juni	17. Juni
Juni	16. August	31. Juli	15. Juli	15. Juli	15. Juli
Juli	16. September	30. August	16. August	16. August	16. August
August	15. Oktober	30. September	16. September	16. September	16. September
September	15. November	31. Oktober	15. Oktober	15. Oktober	15. Oktober
Oktober	16. Dezember	29. November	15. November	15. November	15. November
November	15. Jänner	31. Dezember	16. Dezember	16. Dezember	16. Dezember
Dezember	17. Februar	31. Jänner	15. Jänner	15. Jänner	15. Jänner
Quartalsweise Abgaben					
UVA`s (Umsatzerlöse < € 100.000,-)		15. Februar	15. Mai	16. August	15. November
Einkommensteuervorauszahlung		15. Februar	15. Mai	16. August	15. November
Körperschaftsteuervorauszahlung		15. Februar	15. Mai	16. August	15. November
Kraftfahrzeugsteuer		15. Februar	15. Mai	16. August	15. November
GSVG-Sozialversicherungsbeiträge		28. Februar	31. Mai	30. August	29. November

DIE NEUE FINANZPOLIZEI UND DEREN BEFUGNISSE

Die seit 2012 installierte Finanzpolizei ist ein erweiteter Nachfolger der KIAB und dient der Überwachung der Einhaltung abgaben-, sozialversicherungs-, gewerbe- und glücksspielrechtlicher Bestimmungen sowie der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes.

FOLGENDE MASSNAHMEN DÜRFEN GETROFFEN WERDEN:

- Betretung von Grundstücken, Baulichkeiten und Betriebsstätten, Betriebsräumen und Arbeitsstätten
- Befragung und Feststellung der Identität von Personen (Ausweis und Meldung bei Sozialversicherungsanstalt)
- Anhaltung und Überprüfung von Fahrzeugen und sonstigen Beförderungsmitteln

Allerdings nur, wenn Grund zur Annahme besteht, dass in den genannten Räumen, Fahrzeugen oder von diesen Personen Zuwiderhandlungen gegen die von Abgabenbehörden zu vollziehenden Rechtsvorschriften begangen werden. Bei Gefahr in Verzug und Verdacht dürfen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz Ausländer sogar festgenommen werden.

Die Festnahme sonstiger Personen ist auch bei Gefahr im Verzug nur auf Anordnung des Vorsitzenden des Spruchsenates möglich. Beschlagnahmen, Haus- und Personendurchsuchungen können bei Gefahr im Verzug dagegen auch ohne entsprechende Anordnung vorgenommen werden.

SIE HABEN DAS RECHT JEDERZEIT IHREN STEUERLICHEN VERTRETER BEIZUHOLEN. RUFEN SIE UNS UNVERZÜGLICH AN.

AB 1. JÄNNER 2013: ÜBERWEISUNGEN MIT IBAN UND BIC VERPFLICHTEND

Ab 1. Jänner 2013 werden Österreichs Kreditinstitute im Sinne eines einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes auf SEPA-Formate (Single Euro Payment Area) für Überweisungen umstellen. Das bedeutet, dass Kunden statt Bankleitzahl und Kontonummer – IBAN und BIC angeben müssen. An SEPA teilnehmende Länder sind die 27 EU-Länder zuzüglich Liechtenstein, Norwegen, Island, Monaco und die Schweiz.

IBAN / BIC

Die eigene IBAN ist online unter den Telebankingdaten zu finden, auf Kontoauszügen, Bankomatkarten oder sie kann bei der kontoführenden Bank erfragt werden. Unternehmerinnen/Unternehmer sollten ihre IBAN auf Geschäftsbriefen und Rechnungen immer anführen. Die formale Richtigkeit einer vorgegebenen IBAN können Sie z. B. unter www.stuzza.at überprüfen.

ERRECHNEN SIE SICH DIE IBAN IHRER ZAHLUNGSEMPFÄNGER BITTE NICHT SELBST!

„HEISSES EISEN" – NOVA

Die Finanzbehörde führt bundesweit vermehrt Schwerpunktaktionen NOVA durch. Wer „erwischt" wird hat mit hohen Strafen (neben der Zahlung der NOVA und der KFZ Steuer) zu rechnen.

Die **Normverbrauchsabgabe** (NoVA) ist eine anlässlich der Lieferung bzw. der erstmaligen Zulassung im Inland zu entrichtende verbrauchsabhängige Abgabe. Steuerpflichtig sind Pkw's und Krafträder, nicht Lkw's (vorbehaltlich Ausnahmen).

Bemessungsgrundlage ist bei Neufahrzeugen der Nettokaufpreis inklusive Sonderausstattung und Zubehör. Bei nicht vorsteuerabzugsberichtigten PKW'S auch die Umsatzsteuer. Bei Leasing oder Eigenimport dient der gemeine Wert – aus der EUROTAX-Liste – als Bemessungsgrundlage, ebenso bei Gebrauchtfahrzeugen.

Die **Höhe der NoVA** richtet sich nach dem Verbrauch. Der Steuersatz wird mit Hilfe einer standardisierten Berechnung ermittelt. Die Sätze belaufen sich auf bis zu 16%.

Die **Steuerschuld entsteht** mit Ablauf des Monates, in dem das Fahrzeug ins Inland geliefert wurde, beim innergemeinschaftlichen Erwerb mit dem Tag des Erwerbes.

Nicht vergessen werden darf auch, dass **Leasing aus dem Ausland bei inländischer Nutzung eines Pkw's** der NoVA unterliegt.

IM FALLE VON UNKLARHEITEN – WENDEN SIE SICH AN UNS!

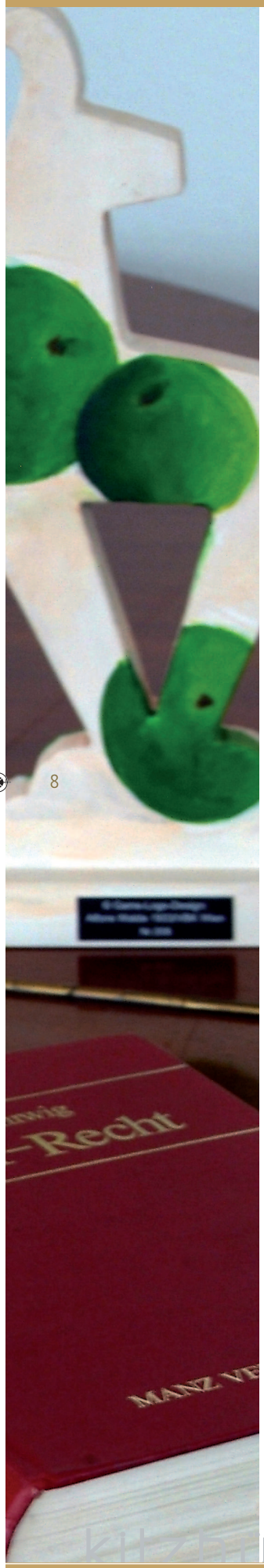

TO KNOW'S AUS DER LOHNVERRECHNUNG

AUFLÖSUNGSABGABE FÜR DIENSTGEBER AB 1.1.2013

Für alle SV pflichtigen Dienstverhältnisse (DV) (arbeitslosenversicherungspflichtig echt, frei), die **nach dem 31.12.2012 enden**, hat der Arbeitgeber in Zukunft eine **AMS-Auflösungsabgabe iHv € 110,-** zu leisten. Diese Abgabe kann auf den Dienstnehmer nicht überwälzt werden. Die Abgabe ist völlig unabhängig von der Höhe des Entgelts, der Dauer des DV oder vom Alter des Dienstnehmers. Die Abgabe wird mit der monatlichen Beitragsnachweisung an die Gebietskrankenkasse abgeführt. Bei einer Änderung des DV von voll auf geringfügige Beschäftigung, fällt bei Austritt diese ebenso an.

Beendigungsgründe, bei denen die Abgabe anfällt: Zeitablauf bei Befristungen über 6 Monate, Einvernehmliche Lösung, Kündigung Dienstgeber, Ungerechtfertigte Entlassung, Berechtigter vorzeitiger Austritt.

Ausnahmen: Geringfügige Beschäftigte, Befristete DV auf längstens sechs Monate, Auflösung im Probemonat, Kündigung Dienstnehmer, Vorzeitiger Austritt ohne wichtigen Grund, Entlassung, Gesundheitsaustritte (Bestätigung), Pensionierung aller Art, Karenz, Präsenzdienst, Auflösung von Lehrverhältnissen, Ferial- oder Berufspraktikanten, Wechsel im Konzern uä.

SOLIDARABGABE = BESTEUERUNG DES BEGÜNSTIGTEN JAHRESSECHSTELS WEIHNACHTS- UND URLAUBSGELDES, DER SONSTIGEN BEZÜGE

Die **Besteuerung der sonstigen Bezüge** innerhalb des Jahressechstels wird im Stabilitätsgesetz 2012 befristet vom 1.1.2013 bis 31.12.2016 mit folgender Staffelung neu festgelegt:

- Für die ersten € 620,- 0 %
- Für die weiteren € 24.380,- 6 %
- Für die weiteren € 25.000,- 27 %
- Für die weiteren € 33.333,- 35,75 %

Die Besteuerung der sonstigen Bezüge mit festen Steuersätzen unterbleibt, wenn das Jahressechstel höchstens € 2.100,- beträgt. Trotz dieser Neuerung ist die Begünstigung immer noch lukrativ.

KRANKENVERSICHERUNG IM URLAUB

Sommerzeit ist bekanntlich auch Reisezeit. Niemand denkt beim Kofferpacken gerne darüber nach, dass man im Urlaub auch krank werden könnte. Dennoch ist man gut beraten, schon im Voraus für den richtigen Krankenversicherungsschutz zu sorgen. Je nach Reiseziel gelten unterschiedliche Bestimmungen.

Wer seinen Urlaub im Inland verbringt, kann sich mit der E-Card bei allen Vertragsärzten und -einrichtungen medizinisch behandeln lassen.

Auch im Ausland, insbesondere in den EU- und EWR-Ländern sowie der Schweiz, erleichtert die E-Card vieles. Auf ihrer Rückseite befindet sich nämlich die Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK), die bei allen Vertragsärzten und Vertragskrankenanstalten in diesen Ländern verwendet werden kann. Der ausländische Krankenversicherungsträger rechnet die Kosten, die er nach seinen Rechtsvorschriften gewährt hat, mit der GKK ab.

Eventuelle Aufzahlungen bzw. Selbstbehalte sind vom Patienten zu bezahlen; diesbezüglich besteht kein Rechtsanspruch auf Kostenersatz.

Achtung: Die EKVK gilt jedoch nicht in privaten Kliniken und bei privaten Ärzten. Die notwendigen Kosten werden jedoch erstattet.

Urlaubskrankenscheine können jedenfalls für die Länder Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Serbien-Montenegro und Türkei organisiert werden.

WICHTIGE MELDEFRISTEN:

Tiroler Gebietskrankenkasse	Fristen
Anmeldung Dienstnehmer	VOR Arbeitsantritt
Abmeldung	binnen 7 Tagen nach Austritt/Ende der Pflichtversicherung
Änderungsmeldung	binnen 7 Tagen nach Eintritt der Änderung
Vollständige Anmeldung fallw. besch. Personen	binnen 7 Tagen nach Ablauf des jeweiligen Beitragszeitraums
Meldung der Schwerarbeitszeiten	bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres

> GMBH'S

> AG'S

> SONSTIGE KÖRPERSCHAFTEN

DIE „KLEINE" GMBH KOMMT
In der Regierungsklausur in Laxenburg hat die Regierung eine Reform der GmbH vereinbart – das Wichtigste:

- Herabsetzung des Mindeststammkapitals auf € 10.000,- (Mindest-Einzahlung bar € 5.000,-)
- Herabsetzung der Mindest-KöSt von derzeit € 1.750,- auf € 500,-
- Entfall der „Gründungsanzeige" in der Wiener Zeitung
- Automatische Sinken der Notariatskosten

WIE GRÜNDE ICH EINE GMBH?
Mehr als 60% der Gesellschaften in Österreich sind GmbHs. Die Gesellschaft mit beschränkter der beliebtesten Gesellschaftsformen in Österreich. Für die Entscheidung, ob es für ein bestimmtes Vorhaben die optimale Rechtsform ist, sind Aspekte aus den Bereichen des Steuerrechts, Sozialversicherungsrechts, Haftungsrechts und des Gewerberechts zu berücksichtigen. Ist die Entscheidung für die Gründung einer GmbH gefallen, so gibt es einen bestimmten Gründungsfahrplan einzuhalten.

- Erstellung des Gesellschaftsvertrages
- Bestellung des Geschäftsführers
- Einzahlung des Stammkapitals
- Einzahlung der Kapitalverkehrssteuer
- Anmeldung beim Firmenbuch

Weitere erforderliche Anmeldungen:
- Anmeldung Gewerbebehörde
- Anmeldung Finanzamt
- Anmeldung Gebietskrankenkasse
- Anmeldung Gemeinde
- Anmeldung Datenverarbeitungsregister

Die angeführten Punkte sollen Ihnen nur einen groben Überblick geben. Eine individuelle Beratung zu diesem Thema ist unerlässlich. Viele Schritte können wir für Sie erledigen.

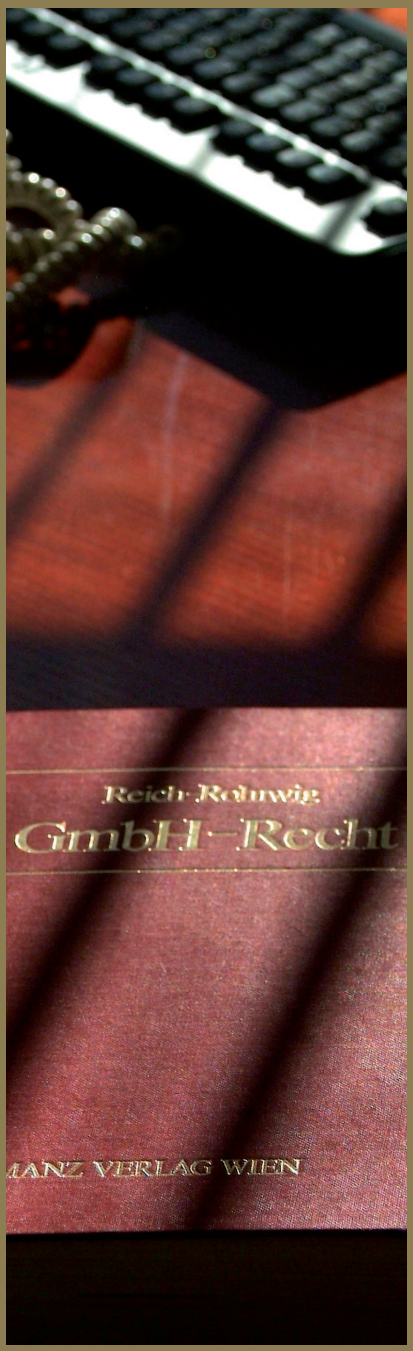

GESCHÄFTSFÜHRERHAFTUNG
Für nicht entrichtete Abgaben einer GmbH haftet üblicherweise der Geschäftsführer. Für diese Haftung ist es nicht von Bedeutung, ob der Geschäftsführer seine Funktion tatsächlich ausgeübt hat bzw. ob der Geschäftsführer entsprechende Kenntnisse in steuerlichen Angelegenheiten hatte. Für den Zeitraum der im Firmenbuch eingetragenen Geschäftsführerfunktion ist dieser Geschäftsführer zur Entrichtung der fälligen Abgaben verpflichtet (zur Gänze oder bei nicht ausreichenden Mitteln auch teilweise) UFS vom 30.4.2012, FZ RV /0943-W/12.

Tipp: Geschäftsführung sollte immer die tatsächliche Führung der Geschäfte der GmbH sein. Die Bestellung zu einem „Pro forma" Geschäftsführer mit einem (geringen) Pauschalhonorar ist immer mit einer Reihe von Risiken verbunden (Haftungen, Konkursverschleppungen, Strafen ua).

Eine GmbH ist nur dann handlungsfähig, wenn sie mindestens einen Geschäftsführer bestellt hat. Neue Geschäftsführer müssen ihre Unterschrift dem Gericht beglaubigt vorlegen!

KÖST - GRUPPENBESTEUERUNG
Die Anrechnung von Verlusten ausländischer Gruppenmitglieder wird gedeckelt. Zu berücksichtigen sind höchstens die nach ausländischem Steuerrecht ermittelten Verluste. Die Berücksichtigung ausländischer Gewinne, die umrechnungsbedingt zu einem Verlust führen, ist damit ausgeschlossen.

FORSCHUNGSPRÄMIE
Die Höchstbemessungsgrundlage für Auftragsforschung wird von € 100.000,- auf 1 Million erhöht. Ab 2013 muss jedoch für eigenbetriebliche Forschung ein Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft mbH vorgelegt werden.

IMMOBILIENBESTEUERUNG NEU AB 1.4.2012

Erhebliche Änderungen im Bereich der Immobilienbesteuerung brachte das Stabilitätsgesetz 2012. Mit 1. April 2012 wurde die einkommenssteuerbefreite Liegenschaftsveräußerung nach der Spekulationsfrist von 10 Jahren abgeschafft und durch eine umfassende Besteuerung der Immobilienverkäufe mit einer IMMOEST von 25% ersetzt.

PRIVATE GRUNDSTÜCKSVERÄUSSERUNGEN

Wichtig bei der Besteuerung ist die Unterscheidung in Alt- und Neugrundstücke:

Neugrundstücke	Steuersatz
Grundstück erworben nach dem 01.04.2012	25% vom Veräußerungsgewinn

Altgrundstücke	Steuersatz
Grundstück erworben vor dem 31.03.2012, Umwidmung vor dem 01.01.1988	3,50 % vom Veräußerungserlös
Grundstück erworben vor dem 31.03.2012, Umwidmung nach dem 31.12.1987	15% vom Veräußerungserlös

Auf Antrag kann auch der tatsächliche Wertzuwachs im Rahmen der Veranlagung besteuert werden. Beim unentgeltlichen Erwerb des Grundstückes durch Schenkung oder Erbschaft gilt die Anschaffung des Rechtsvorgängers als Erwerbszeitpunkt!

STEUERBEFREIUNGEN:

Weiterhin steuerfrei bleiben Immobilienveräußerungen bei Nutzung der Immobilie als Hauptwohnsitz, bei selbst hergestellten Gebäuden, bei Enteignungen oder drohenden Enteignungen sowie beim Tausch im Rahmen von Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren.

Die Hauptwohnsitzbefreiung gilt einerseits, wenn der Veräußerer nach Anschaffung mindestens zwei Jahre durchgehend den Hauptwohnsitz begründet hat. Sie gilt auch, wenn der Verkäufer innerhalb der letzen zehn Jahre vor der Veräußerung zumindest fünf Jahre durchgehend den Hauptwohnsitz am Objekt begründet hat.

Die Steuerberechnung, Einhebung und Abfuhr der Steuer sowie damit verbundene Meldepflichten werden von den mit dem Grundstücksverkauf betrauten Rechtsanwälten und Notaren abgewickelt.

ENTNAHME VON GRUND UND BODEN

Grund und Boden ist ab 1.4.2012 mit dem Buchwert zum Zeitpunkt der Entnahme anzusetzen, soweit nicht der spätere Veräußerungsgewinn dem normalen Steuertarif unterliegt (Grundstücke im Umlaufvermögen, Überlassung von Grundstücken als Betriebsgegenstand, Teilwertabschreibungen und Übertragung stiller Reserven). Die Entnahme von Gebäuden führt jedoch weiterhin zur Gewinnrealisierung.

GEWILLKÜRTES BETRIEBSVERMÖGEN

kann weiterhin nur der rechnungslegungspflichtige Gewerbetreibende führen. Der Wechsel zu einer anderen Gewinnermittlung führt zur Entnahme.

BETRIEBLICHE GRUNDSTÜCKSVERÄUSSERUNGEN

Die Regelungen für private Grundstücksveräußerungen gelten im Wesentlichen auch für betriebliche. Somit stellt der besondere Steuersatz von 25% (alt bis zu 50%) besonders bei Betriebsaufgaben einen positiven Effekt des neuen Gesetzes dar.

VERLÄNGERUNG DES VORSTEUERBERICHTIGUNGSZEITRAUMES

Werden Grundstücke nach dem 31.3.2012 erstmals als Anlagevermögen genutzt oder verwendet, verlängert sich bei einer Änderung der Verhältnisse für den Vorsteuerabzug der Berichtigungszeitraum von 10 auf 20 Jahre.

VORSTEUERABZUG bei **BAUVORHABEN** und **VERMIETUNG** von Gebäuden kann nur mehr geltend gemacht werden, wenn der unternehmerische Mieter auch vorsteuerabzugsberechtigt ist (für Mietverhältnisse, die ab 1.09.2012 abgeschlossen werden). Betroffen sind vor allem Mietverhältnisse mit Ärzten, Banken, Versicherungen, Gemeinden im Hoheitsbereich.

Die **OPTION ZUR STEUERPFLICHT** bei Vermietungsumsätzen von Grundstücken ist nur mehr möglich, wenn der Leistungsempfänger das gemietete Grundstück nachweislich zu mindestens 95% für Umsätze verwendet, die zum Vorsteuerabzug berechtigen. Dies gilt für Gebäudeerrichtungen nach dem 31.08.2012

Bitte nehmen Sie bei Grundstücks- und Hausverkäufen oder besonders bei Betriebsaufgaben früh genug mit uns Kontakt auf um Fehlplanungen zu vermeiden!

10 STEUER- UND ANDERE TIPPS

1) DER GEWINNFREIBETRAG (GFB) KÜRZT NEBEN DER STEUERBELASTUNG AUCH DIE SOZIALVERSICHERUNGSBELASTUNG.

Der Gewinnfreibetrag steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt maximal 13% des Gewinnes (begrenzt mit €100.000,- pro Jahr). Ab einem Gewinn von € 30.000,- sind entsprechende Investitionen in abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter (neu) oder Wertpapiere (bestimmte Anleihen oder Anleihenfonds) nachzuweisen, um den Freibetrag für investierte Güter (FbiG) geltend machen zu können. Eine Behaltefrist von 4 Jahren ist zu berücksichtigen! Nicht anzuwenden ist der Freibetrag für Einkünfte mit dem besonderen Steuersatz von 25%. Mit 2013 wird der FbiG für Einkommen über €175.000,- deutlich eingeschränkt. Daher kann es sinnvoll sein, Investitionen noch dieses Jahr vorzunehmen.

2) VERMEIDUNG STRAFZUSCHLAG SOZIALVERSICHERUNG FÜR JUNG- KLEINSTUNTERNEHMER IN DER GSVG

Um einen Strafzuschlag von 9,3 % der Beiträge zu vermeiden, müssen Neue Selbständige (vorerst nicht gemeldet) bis Jahresende eine Prognose ihres Einkommens in Form einer Überschreitungserklärung der SV-Grenzen abgeben. Für Jahre bis 2011 konnte man dies noch bis zur Rechtskraft des Steuerbescheides melden.

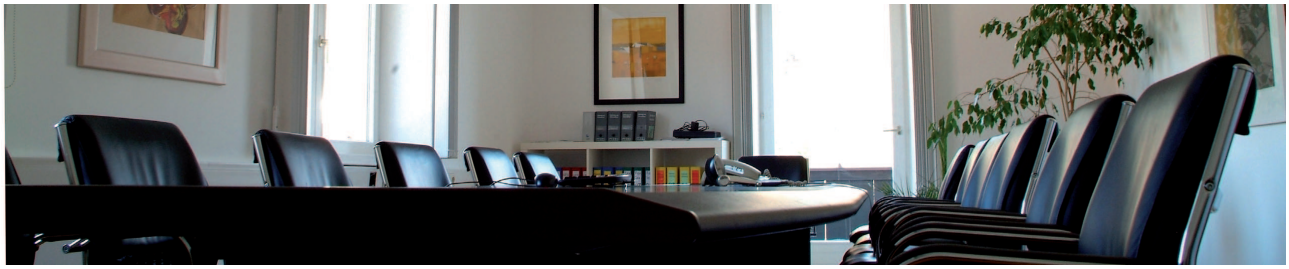

3) STEUERBERATUNGSKOSTEN

... sind jedenfalls unbegrenzt von der Einkommenssteuer abzugsfähig. Ihr Steuerberater kostet somit auch einem Privaten mit höherem Einkommen lediglich die Hälfte!

4) GERICHTSGEBÜHREN BEI SCHENKUNGEN VON LIEGENSCHAFTEN

Bei Grundstückstransaktionen innerhalb der Familie bleibt die Bemessungsgrundlage weiterhin der 3-fachen Einheitswert.

Hingegen wird die Gebühr bei Vorgängen unter Fremden ab dem 1.1.2013 vom Verkehrswert bemessen.

5) VORSICHT BEI REISE-SCHNÄPPCHEN

Solche können einem teuer zu stehen kommen! Plagiate (Fakes) von Markenwaren, die zu offensichtlichen Spottpreisen gekauft werden, unterliegen beim Zoll dem Normalwert. Der bezahlte niedrige „Spottpreis“ kann nur durch Vorlage einer Rechnung nachgewiesen werden.

Zollfrei dürfen max. Waren im Wert von € 430,-/Flugreise und 300,-/Landesreise und pro Person aus Drittstaaten eingeführt werden. Für Personen unter 15 Jahre beträgt der Richtwert € 150,-. Bei Überschreiten der Summen drohen Steuernachzahlungen und empfindliche Strafen.

6) GEWINNSTEUERUNG DURCH VERSCHIEBEN VON EINNAHMEN UND AUSGABEN

Einnahmen – Ausgaben – Rechner und Vermieter können durch Zahlungen bzw. Verschiebung von Einnahmen Ihren Gewinn 2012 noch steuern, indem sie Ausgaben entsprechend dem ZU- und Abflussprinzip vor- oder nachziehen. Auch Investitionen in GWG´s (Anschaffungen bis zu EUR 400,- Netto) können sinnvoll den Gewinn mindern. Sprechen Sie mit Ihrem Berater.

7) UNEINBRINGLICHE FORDERUNGEN

Das umsatzsteuerliche Ausbuchen einer Forderung hat im Zeitpunkt des Feststehens der Uneinbringlichkeit zu erfolgen. Diese ist nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu beurteilen. Lt. UFS sind Forderungen jedenfalls nach Ablauf von drei Jahren und erfolglosen Eintreibungsmaßnahmen auszubuchen.

8) KIRCHENBEITRÄGE

... sind ab 2012 bis zu € 400,- jährlich abzugsfähig!

9) KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Kinderbetreuungskosten können pro Jahr und Kind – bis zum 10. Lebensjahr i.H.v. max. 2.300,- als außergewöhnliche Belastung steuermindernd geltend gemacht werden. Die Betreuung muss durch pädagogisch qualifizierte Betreuungspersonen (auch Musik-, Skikurs, bestimmte Ferienlager uä) geleistet und mit Belegen nachgewiesen werden.

Die Rechnung hat eine detaillierte Darstellung zu enthalten, aus der die Gesamtkosten, die abzugsfähigen Kosten für die Betreuung und SVNr. des Kindes hervorgehen.

Leistet der Dienstgeber einen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten, kann dieser bis zu 500,-/Jahr sozialabgaben- und lohnsteuerfrei behandelt werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Zuschuss den Eltern nur in Form von Gutscheinen zur Einlösung bei einer entsprechenden Kinderbetreuungseinrichtung gewährt wird bzw. vom Arbeitgeber direkt an die Betreuungseinrichtung ausbezahlt wird.

Für nähere Informationen steht Ihnen unser Team gerne zur Verfügung.

10) FÖRDERUNGEN

Zahlreiche Förderungen für Neuinvestitionen und/oder Jungprojekte werden von Land, Bund und auch Gemeinden gewährt. Die Anträge sind jeweils vorher einzubringen! Ein verspäteter Antrag führt zum Verlust des Anspruches.

Unser Team

Steuerberater
T (0)5356.6996
kk@koller-kitzbuehel.com

Dkfm. Dr. Karl Koller

Steuerberater
T (0)5356.6996
bm@koller-kitzbuehel.com

Dr. iur. Manfred Bruckmiller

Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Verfahrensrechtsexpertin
T (0)5356.6996
bh@koller-kitzbuehel.com

Mag. Dr. Hedwig Bendler

Unternehmensberater
Immobilientreuhänder
T (0)5356.6996
ak@koller-kitzbuehel.com

Mag. Alexander Koller, MSc

Büroleiter
Steuersachbearbeiter
T (0)5356.6996.27
sa@koller-kitzbuehel.com

Andreas Schwaiger

Steuersachbearbeiter
T (0)5356.6996.36
js@koller-kitzbuehel.com

Stefan Jöchl

Honorarverrechnung
Buchhaltung
T (0)5356.6996.17
fk@koller-kitzbuehel.com

Ing. Katrin Fuchs

Leiter
Lohnverrechnung
T (0)5356.6996.39
sj@koller-kitzbuehel.com

Josef Sieberer

Bilanzierung
Lohnverrechnung
T (0)5356.6996.15
rs@koller-kitzbuehel.com

Mag. Stefanie Rettenwander

Bilanzierung
Buchhaltung
T (0)5356.6996.14
ka@koller-kitzbuehel.com

Mag. (FH) Angela Krug

Bilanzierung
Buchhaltung
T (0)5356.6996.13
rp@koller-kitzbuehel.com

Mag. Patric Rieder

Buchhaltung
T (0)5356.6996.16
ga@koller-kitzbuehel.com

Anni-Burgi Granegger

Buchhaltung
T (0)5356.6996.33
hh@koller-kitzbuehel.com

Helga Hetzenauer

Buchhaltung
T (0)5356.6996.12
bn@koller-kitzbuehel.com

B.A. Nicole Baumgartner

Buchhaltung
Lohnverrechnung
T (0)5356.6996.30
ha@koller-kitzbuehel.com

Alexandra Hirsch

Sekretariat
Lohnverrechnung
T (0)5356.6996.11
ms@koller-kitzbuehel.com

Sabrina Meusburger

Buchhaltung
Lohnverrechnung
T (0)5356.6996.35
un@koller-kitzbuehel.com

Nina Unterberger

Sekretariat
Buchhaltung
T (0)5356.6996.21
hd@koller-kitzbuehel.com

Diana Höllwarth

Buchhaltung
T (0)5356.6996.18
hc@koller-kitzbuehel.com

Claudia Harasser

Buchhaltung
Sekretariat
T (0)5356.6996.18
bc@koller-kitzbuehel.com

Claudia Bergmann

Tiroler Krippe für die Kitzbüheler Wirtschaftstreuhand

Wir möchten uns recht herzlich bei Frau Annemarie und Herrn Josef Lichtmannegger für diese wundervolle heimische Krippe bedanken. Voller Freude und Inspiration bauen die Beiden schon seit vielen Jahren. (s. a. Titel)

Lohnverrechnung
Buchhaltung
T (0)5356.6996.39
ej@koller-kitzbuehel.com

Julia Ellmerer

Impressum

Verantwortlicher Herausgeber:
Kitzbüheler Wirtschaftstreuhandgesellschaft, Dkfm. Dr. Karl Koller KG

Fotonachweis: WTH

Druck: Ritzerdruck Kitzbühel